



Az: 43 – 8631.02

## Vollzug der Wassergesetze; Trinkwasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt

Anlage:  
1 Übersichtslegeplan M 1 : 25.000

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt erlässt das Landratsamt Miltenberg gem. –§ 52 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt ge/ändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) folgende Anordnung als

### Allgemeinverfügung

- 1.1. Auf allen Grundstücken, die innerhalb der im beiliegenden Übersichtslegeplan vom Oktober 2020 (Maßstab M 1 : 25.000) als **Zone II** und **Zone IIIA** dargestellten Flächen liegen, sind folgende Handlungen mit sofortiger Wirkung gemäß der folgenden Maßgaben verboten oder nur beschränkt zulässig:

entspricht Zone	in der weiteren Schutzzone III	in der engeren Schutzzone II
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost und sonstigen seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen	nur zulässig wie bei Ziffer 1.2; für Gärsubstrat und Kompost sind die Sperrfristen einzuhalten	verboten
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Ziffer 1.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere also nicht – auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, – auf Grünland, sowie auf Ackerland bei Anbau von Ackerfutter, Winterraps, Wintergerste, Roggen und Triticale vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Schutzzone III) – auf Ackerland vom 1.10. - 15.02. (ausgenommen Festmist in Schutzzone III) – auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland – auf tiefgefrorenem, schneebedecktem oder wassersättigtem Boden Die erste N-Düngung zu Spargel ist nur nach vorhergehender Nmin-Bodenuntersuchung zulässig.	

entspricht Zone	in der weiteren Schutzzone IIIA	in der engeren Schutzzone II
1.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Biobafallanlagen		verboten
1.4 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
1.5 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe <sup>1</sup> oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
1.6 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
1.7 Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb von befestigten Verkehrsflächen. Die Forst- und Landwirtschaft bleibt davon unberührt.		verboten

Die Grenzen des Gebiets, auf das sich diese Anordnung bezieht, sind in der im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichtskarte (Maßstab 1:25.000) eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind Detailkarten im Maßstab 1:5.000 maßgebend, die im Landratsamt Miltenberg und bei der Gemeinde Großwallstadt niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der den Brunnen näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Gebiet dieser Anordnung gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Anordnungsgebietes nicht.

<sup>1</sup> Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

2. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen unter den Ziffern 1.1 – 1.7 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

3. Entschädigung und Ausgleich

3.1 Soweit diese Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. den §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) Entschädigung zu leisten.

3.2 Soweit diese Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.

4. Auf § 103 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 WHG wird hingewiesen. Danach kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000, – EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den unter den Ziffern 1.1 – 1.7 dieser Allgemeinverfügung genannten Verboten oder Beschränkungen zuwider handelt.

5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

6. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Miltenberg wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben.

7. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem Inkrafttreten einer neuen Wasserschutzgebietsverordnung für die Wasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt (Brunnen IV, V und VIII) außer Kraft.

### Gründe:

1. Die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt wird derzeit ausschließlich über den Brunnen IV sichergestellt. Eine Ersatzwasserversorgung, z. B. durch weitere Wassergewinnungsanlagen oder einen Verbund mit einem anderen Wasserversorger, besteht bislang noch nicht. Die erlaubte Jahresentnahmemenge aus dem Brunnen IV liegt bei 734.000 m<sup>3</sup>. Diese Fördermenge reicht künftig für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt nicht mehr aus. Der ortsansässige Kontaktliniensther Alcon / Ciba Vision GmbH erweitert derzeit seine Produktionskapazitäten, so dass der Trinkwasserbedarf der Gemeinde Großwallstadt ab Anfang 2021 ca. 1,3 Mio m<sup>3</sup>/Jahr beträgt. Die Alcon / Ciba Vision GmbH hat gegenüber dem Landratsamt Miltenberg glaubhaft dargelegt,

dass für den Herstellungsprozess von Kontaktlinsen, einem Medizinprodukt, zwingend die Verwendung von Trinkwasser erforderlich ist. Für das im Betrieb benötigte Brauchwasser, welches nicht die Anforderungen an Trinkwasser erfüllen muss, verwendet die Alcon / Ciba Vision GmbH den Brunnen III Großwallstadt, der nur für Brauchwasserzwecke zugelassen und nicht durch ein Wasserschutzgebiet geschützt ist. Zur Sicherstellung einer Ersatzwasserversorgung sowie zur Deckung des künftigen Wasserbedarfs der Gemeinde Großwallstadt und der Alcon / Ciba Vision GmbH wurden in den vergangenen Jahren mehrere Erkundungsbohrungen durchgeführt und zu Brunnen ausgebaut (Brunnen V, VI, VII und VIII). Die neuen Brunnen V und VIII sollen Anfang 2021 in Betrieb gehen. Für die Brunnen IV, V und VIII wurde im Dezember 2020 eine gemeinsame beschränkte Wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt beantragt. Für den Brunnen IV wurde mit Verordnung des Landratsamtes Miltenberg vom 03.09.2018 ein Wasserschutzgebiet ausgewiesen, welches auf die derzeit erlaubte Fördermenge von 734.000 m<sup>3</sup>/Jahr ausgelegt ist. Die Brunnen V und VIII liegen im Trinkwasservorbehaltsgebiet in den Gemarkungen Großwallstadt und Niedernberg, welches mit Verordnung des Landratsamtes Miltenberg vom 07.01.1980 festgesetzt und mit Verordnung vom 01.12.1988 geändert wurde. Dieses Wasserschutzgebiet ist jedoch für die Brunnen IV, V und VIII nicht ausreichend. Für die mit Unterlagen vom Dezember 2020 von der Gemeinde Großwallstadt beantragte Brunnen- und Entnahmekonfiguration hat das Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH (Büro HG) ein Wasserschutzgebietskonzept berechnet, auf dessen Grundlage der vorläufige Schutz für die künftigen Schutzzone II und IIIA durch den Erlass einer Allgemeinverfügung gemäß § 52 Abs. 2 WHG und einer Veränderungssperre gemäß § 86 WHG geschaffen wird. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat das vom Büro HG erarbeitete Wasserschutzgebietskonzept und den hierin dargestellten Umgriff des künftigen Wasserschutzgebietes für die Brunnen IV, V und VIII geprüft und als plausibel beurteilt. Eine abschließende Begutachtung durch den amtlichen Sachverständigen erfolgt nach Einreichung des entsprechenden Schutzgebietsvorschlages durch die Gemeinde Großwallstadt. Daher wird das Verfahren zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Brunnen IV, V und VIII Großwallstadt noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Damit die Gemeinde Großwallstadt ihrer kommunalen Aufgabe der Daseinsvorsorge, der Wasserversorgung der Allgemeinheit mit Trink- und Brauchwasser (§ 50 WHG), derzeit und in Zukunft sicher und dauerhaft nachkommen kann, ist der mit der künftigen Wasserschutzgebietsverordnung für die Brunnen IV, V und VIII verfolgte Schutz unverzüglich und noch vor Inbetriebnahme der neuen Brunnen zu gewährleisten. Die mit dem öffentlichen Anhörungsverfahren zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes einhergehende Verfahrensdauer birgt das Risiko einer zwischenzeitlichen Verunreinigung des Trinkwassers, z. B. durch das Ausbringen von keimbelastetem Material wie organischem Dünger. Aufgrund des in den §§ 51 und 52 WHG normierten Vorsorgeprinzips, welches es gebietet, Vorkehrungen zu treffen, die darauf gerichtet sind, künftige Belastungen zu verhindern und den Grundwasserleiter in einem intakten Zustand zu halten, ist die sofortige Anordnung der Verbote und Beschränkungen unter den Ziffern 1.1 bis 1.7 unumgänglich.

Die Gemeinde Großwallstadt hat verschiedene Alternativen zur Absicherung der Wasserversorgung geprüft. Auf dem Gemeindegebiet Großwallstadt bestehen ergänzend zum Brunnen IV außer den Brunnenstandorten V und VIII sowie den im gleichen Korridor befindlichen Brunnen VI und VII, deren Inbetriebnahme zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen ist, keine sinnvollen Erschließungsbereiche. Ein Anschluss an die Versorgungsgebiete der Nachbargemeinden scheidet aus, da dort keine ausreichenden Förderkapazitäten für eine adäquate Ersatzversorgung sowie eine Versorgung der Alcon / Ciba Vision GmbH mit Trinkwasser bestehen. Im Jahr 2017 hat die Aschaffener Versorgungs GmbH (AVG) der Gemeinde Großwallstadt mitgeteilt, dass von der AVG Trinkwasser in ausreichender Menge bezogen werden könnte. Allerdings läge der Bezugspreis erheblich über den Gesteungskosten für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt, so dass der Fremdwasserbezug von der AVG für die Gemeinde Großwallstadt wirtschaftlich nicht vertretbar ist, zumal die Gemeinde Großwallstadt zusätzlich die Leitungsbaukosten zu tragen hätte. Das Ausbringen von keimbelastetem Material wie organischem Dünger. Aufgrund des in den §§ 51 und 52 WHG normierten Vorsorgeprinzips, welches es gebietet, Vorkehrungen zu treffen, die darauf gerichtet sind, künftige Belastungen zu verhindern und den Grundwasserleiter in einem intakten Zustand zu halten, ist die sofortige Anordnung der Verbote und Beschränkungen unter den Ziffern 1.1 bis 1.7 unumgänglich.

2. Das Landratsamt Miltenberg ist zum Erlass der Anordnungen gemäß Art. 63 Abs. 1 BayWG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

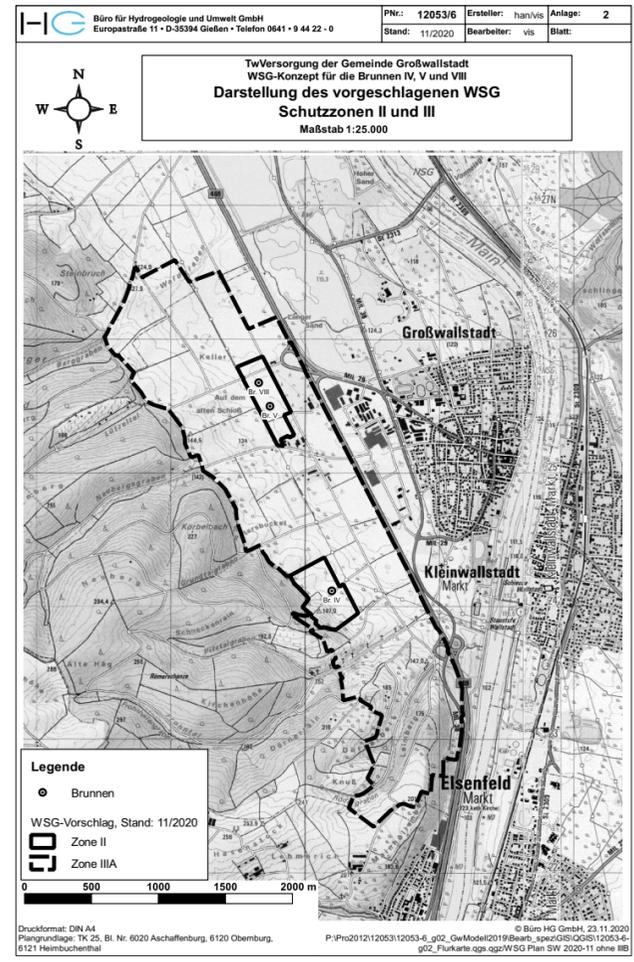
3. Die Voraussetzungen für den Erlass der Allgemeinverfügung sind erfüllt.

Gemäß § 52 Abs. 2 WHG können in einem als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiet vorläufige Anordnungen nach Abs. 1 getroffen werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet wäre. Für die Brunnen V und VIII Großwallstadt, die ab Anfang 2021 in die öffentliche Wasserversorgung einbezogen werden sollen, wurde bislang kein adäquates Wasserschutzgebiet festgesetzt. Es sind somit nur unzureichende Vorgaben festgelegt, die das Ausbringen von organischem Dünger und andere, das Grundwasser hygienisch belastende Handlungen hinreichend regeln und so einen Schutz vor mikrobiellen Verunreinigungen, wie sie durch die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen hervorgerufen werden können, gewährleisten.

Die Flächen, auf welche sich die Allgemeinverfügung erstreckt, entsprechen den Schutzzone II und IIIA gemäß dem Wasserschutzgebietskonzept des Büros HG für die Brunnen IV, V und VIII Großwallstadt.

Handlungen der unter den Ziffern 1.1 bis 1.7 dieser Allgemeinverfügung genannten Art in der engeren und weiteren Schutzzone einer Trinkwasserversorgungsanlage bergen das Risiko, dass gesundheitsgefährdende Keime und sonstige grundwassergefährdende Stoffe in das Grundwasser eingetragen werden. Durch ein Ausbringungsverbot derartiger Stoffe, wie auch durch ein Verbot zur Beweidung und zur Errichtung bestimmter Anlagen sowie ein Verbot zum Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb befestigter Verkehrsflächen, wie sie unter den Ziffern 1.1 bis 1.7 dieser Allgemeinverfügung aufgeführt sind, wird die Gefahr einer Verunreinigung des Trinkwassers erheblich verringert, da die Belastungen des Bodens im Umfeld des Brunnen mit Fäkalkeimen sowie sonstigen grundwassergefährdenden Stoffen und damit deren Eindringen in das Grundwasser vermieden wird. Ohne die Verbote würde der mit dem künftigen Wasserschutzgebiet verfolgte Zweck gefährdet werden, weil eine potentielle Gefährdung der Belastung des Trinkwassers mit gesundheitsgefährdenden Keimen und grundwassergefährdenden Stoffen bestünde.

Die Allgemeinverfügung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Grundwasserschutz zur Sicherung der Trinkwasserqualität für die Bevölkerung stellt einen überragend wichtigen Gemeinwohlbelang dar. Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist (§ 37 Infektionsschutzgesetz – IfSG). Diese Forderung beschränkt sich aber nicht nur auf seuchenhygienische Anforderungen, sondern bezieht auch alle anderen Faktoren mit ein, die für die menschliche Gesundheit von Bedeutung sein können. Die öffentliche Hand ist daher verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Endprodukt Grundwasser dann nicht an die Bevölkerung abgegeben wird, wenn der Besorgnisgrundsatz verletzt wird. Ausgehend vom hohen Gut der menschlichen Gesundheit und der damit verbundenen Notwendigkeit reinen Trinkwassers ist der Begriff „nicht zu besorgen“ eng auszulegen. Demnach ist eine Gesundheitsgefährdung zu besorgen und ein behördliches Einschreiten geboten, wenn die Möglichkeit des Schadeneintritts aufgrund der Erkenntnisse und Erfahrungen, sei es auch bei außergewöhnlichen Umständen, nach der menschlichen Erfahrung nicht als unwahrscheinlich anzusehen ist (BVerwG v. 16.07.1995, DVBl. 1966, 469). Nachdem im vorliegenden Fall ein überragend wichtiges Schutzgut, nämlich die Gesundheit der Bevölkerung betroffen ist, müssen an die Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts entsprechend geringere Anforderungen gestellt werden (vgl. BVerwG v. 26.06.1970, Az. IV C 99.67). Einträge aus der landwirtschaftlichen Düngung und von grundwassergefährdenden Stoffen haben bereits zu Trinkwasserverunreinigungen geführt.



Aufgrund dieser Erkenntnis und Erfahrung ist ein Schadeneintritt durch eine Verunreinigung der Wasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt zumindest als so wahrscheinlich anzusehen, dass in Bezug auf den Gesundheitsschutz eine abstrakte generelle Gefahr zu bejahen ist. Die Interessen der durch die Allgemeinverfügung Betroffenen müssen gegenüber dem Gesundheitsschutz zurückstehen. Die Ausbringungsverbote unter den Ziffern 1.1 bis 1.3 und das Verbot zur Errichtung und Erweiterung von Anlagen unter der Ziffer 1.5 sind in der Regel im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinzunehmen. Für eine durch diese Verbote entstehende Beeinträchtigung besteht eine gesetzliche Ausgleichspflicht durch den Wasserversorger (Ziffer 3.2 der Allgemeinverfügung, Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG). Im Gegensatz dazu können die Beweidungsverbote unter Ziffer 1.6 eine wesentlich spürbare Nutzungsbeschränkung des Eigentums Betroffener darstellen. Aber auch hier ist dem Gesundheitsschutz ein so starkes Gewicht zu geben, dass Beeinträchtigungen von den Betroffenen hingenommen werden müssen. Der Wasserversorger ist jedoch, wenn die Eigentumsbeschränkung unzumutbar ist, nach dem Gesetz verpflichtet Entschädigung zu leisten (Ziffer 3.1 der Allgemeinverfügung, § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG).

Auch die Entscheidung, die Verbote und Beschränkungen der Allgemeinverfügung für die Schutzzone II und IIIA des künftigen Wasserschutzgebietes festzusetzen, erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Brunnen IV, V und VIII, der u. a. die künftigen Schutzzone II und IIIA umfasst, ist bisher aufgrund fehlender bzw. unzureichender Schutzbestimmungen nicht gewährleistet. Die Entscheidung, die Verbote und Beschränkungen für die Schutzzone II und IIIA des künftigen Wasserschutzgebietes festzusetzen, war geboten, um das Grundwasser im Einzugsbereich vor nachteiligen Einwirkungen durch jetzige und künftige Nutzungen zu schützen und so den Trinkwasserschutz zu gewährleisten

4. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1.1 – 1.7 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694). Sie ist im öffentlichen Interesse geboten, da aus Gründen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes und der Versorgungssicherheit jeder weiteren Gefährdung des Trinkwassers entgegengetreten werden muss. Einer Anfechtung dieser Allgemeinverfügung wird durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung die aufschiebende Wirkung genommen. Nur auf diese Weise kann die Allgemeinverfügung ihren Zweck erfüllen. Wegen der besonderen Gefahren, die für das Grundwasser aufgrund möglicherweise fehlender rechtswirksamer durchsetzbarer Schutzbestimmungen bestünden, kann es nicht hingenommen werden, dass der Grundwasserschutz und somit die öffentliche Trinkwasserversorgung bis zur Unanfechtbarkeit der Allgemeinverfügung nicht gewährleistet wird. Für unzweifelhaft zum künftigen Wasserschutzgebiet gehörende Bereiche muss der erforderliche Schutz zu jeder Zeit gewährleistet sein. Das Interesse der Allgemeinheit an der Versorgungssicherheit und der Reinhaltung des Grundwassers ist in jedem Fall höher einzustufen als das Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer an einem effektiven Rechtsschutz. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass auch im Falle eines Rechtsbehelfs gegen die Allgemeinverfügung, die Verbote unmittelbar durchgesetzt werden können.

5. Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Bayer. Verwaltungsgericht in Würzburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg  
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

**schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. Die **Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstr. 26, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form gemäß § 80 Abs. 5 VwGO Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gestellt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechtes und Bodenschutz abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Landratsamt Miltenberg  
Miltenberg, den 21.01.2021

Scherf  
Landrat



Az: 43 – 8631.02

Vollzug der Wassergesetze;

### Verordnung

**über die Festsetzung einer Veränderungssperre nach § 86 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das geplante Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt (Brunnen IV, V und VIII auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 6558/1, 6296 und 6292 der Gemarkung Großwallstadt)**

vom 21.01.2021

Anlage:  
1 Übersichtslegeplan M 1 : 25.000

Das Landratsamt Miltenberg erlässt aufgrund des § 86 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), folgende

### Veränderungssperre

#### § 1 Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes

Das Landratsamt Miltenberg beabsichtigt die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Großwallstadt (Brunnen IV, V und VIII auf den Grundstück Fl. Nrn. 6558/1, 6296 und 6292 der Gemarkung Großwallstadt).

#### § 2 Veränderungssperre

Zur Sicherung der geplanten Neufestsetzung des in § 1 bezeichneten Wasserschutzgebietes wird gemäß § 86 Abs. 1 WHG eine Veränderungssperre mit der Maßgabe festgelegt, dass im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre laut § 3 wesentlich wertsteigernde oder die Schutzgebietsausweisung erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen.

#### § 3 Geltungsbereich

Die Veränderungssperre gilt für die schutzbedürftigen Flächen innerhalb der geplanten Schutzzone II und IIIA, die in dem im Anhang veröffentlichtem Übersichtslegeplan dargestellt sind. Diese Schutzzone befinden sich entsprechend der hydrogeologischen Berechnungen des Büros HG vom 26.10.2020 im Grundwasserinzugsgebiet der in § 1 genannten Wassergewinnungsanlagen. Der Übersichtslegeplan ist Bestandteil dieser Verordnung. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Miltenberg sowie bei der Gemeinde Großwallstadt niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

#### § 4 Ausnahmen

Von der Veränderungssperre können Ausnahmen zugelassen werden, wenn dem keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen.

#### § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg in Kraft.

Sie tritt drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Die Frist von drei Jahren kann um höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn besondere Umstände es erfordern. Ansonsten tritt die Veränderungssperre außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Wasserschutzgebietsverordnung in Kraft tritt.

Miltenberg, 21.12.2021  
Landratsamt Miltenberg

Scherf  
Landrat